



PROTOKOLLSVERMERK UND GEKÜRZTE URTEILSAUSFERTIGUNG (§§ 270 Abs 4, 271 Abs 1a StPO)

Gericht: Landesgericht Salzburg, Saal 201
Datum: 13.09.2021
Beginn: 13.00 Uhr
Ende: 14.00 Uhr

ANWESENDE:

Richter: Dr. Egger, LL.M.

Schriftführer: Tonband

Öffentl. Ankläger: StA Mag. Karisch

Privatbeteiligtenvertreterin: RAA Mag. Emhofer für RA Dr. Mairinger

Angeklagte: **Pavol PRIBELA**

Michaela POVALOVA

Verteidiger: RA Dr. Maus; RA Mag. Karlbauer für RA Mag. Paul

Dolmetscher: MMag. Dr. Vlcek-Wörndl

URTEIL IM NAMEN DER REPUBLIK

Pavol PRIBELA und Michaela POVALOVA werden vom Anklagevorwurf, sie haben in Hallein Dr. Jutta ZIEGLER dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung ausgesetzt,

dass sie sie einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, nämlich des Vergehens des schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 StGB und des Vergehens der Gefährdung der körperlichen Sicherheit nach § 89 Abs 1 StGB, falsch verdächtigten, obwohl sie gewusst haben (§ 5 Abs 3 StGB), dass die Verdächtigungen falsch sind, indem sie

I. in einem am 22.07.2020 auf der Plattform „youtube“ veröffentlichten und Anfang September 2020 gelöschten Video zusammengefasst behauptet haben, Dr. Jutta ZIEGLER würde in den von ihr produzierten biologischen Tierfutterprodukten Laborchemikalien verwenden und demnach die Produkte unrechtmäßig als biologisch bezeichnen und kennzeichnen sowie zur Herstellung der Produkte die gesundheitsschädliche Chemikalie 1,2-Dichloridethan verwenden;

II. das unter Punkt I. beschriebene Video am 25.01.2021 auf der Plattform „Uloz.to“ veröffentlicht haben

III. am 21.01.2021 in einem Schreiben an das Bundesministerium für Inneres die unter Punkt I. beschriebenen Anschuldigungen angezeigt haben

gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.

Gemäß § 366 Abs 1 StPO wird die Privatbeteiligte Dr. Jutta Ziegler mit ihren Ansprüchen auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Maßgebende Gründe für den Freispruch:

Kein Schuldbeweis (die subjektive Tatseite ist nicht nachweisbar).

Rechtsmittelerklärungen:

Die Staatsanwaltschaft Salzburg gibt keine Erklärung ab.

Landesgericht Salzburg, Abteilung 62
Salzburg, am 13.09.2021
Dr. Peter W. Egger, LL.M., Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG